

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztinnen und- Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse andererseits betreffend „Leistungen zur Verordnung von Paxlovid“.

Präambel

Ab 01.10.2024 wird für die Dauer der Verordnungsmöglichkeit von Paxlovid aus dem EKO ein Maßnahmenpaket in den Honorarkatalogen für Vertragsärzte vereinbart. Dieses beinhaltet zwei Leistungspositionen, welche die notwendige Testung und das dazugehörige Assessment regeln.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise.

§ 1

Neue Leistungen

- (1) Für die Fachgebiete Allgemeinmedizin, HNO-Krankheiten, Lungenheilkunde und Innere Medizin wird im Zusammenhang mit einer für die Paxlovidverschreibung benötigten Testung eine zusätzliche Position geschaffen. Diese lautet wie folgt:

Pos.	Bezeichnung	Bewertung
COVT4	Antigentest für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern die Voraussetzungen für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex erfüllt sind (Erwachsene mit Symptomen einer COVID-19-Infektion und erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf und kein Verdacht auf eine Unwirksamkeit von Nirmatrelvir, Therapiebeginn innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Symptombeginn).	€ 12,--

Nur verrechenbar von den Fachgruppen für Allgemeinmedizin, HNO-Krankheiten, Lungenheilkunde und Innere Medizin.

Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

Die Leistung ist bei allen Patienten der oben beschriebenen Zielgruppe verrechenbar, bei denen ein Test durchgeführt wurde, ungeachtet des Ergebnisses des Tests. Die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf sind publiziert unter www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_risikofaktoren_covid-19. Die mit Stand 01.02.2024 gültigen Risikofaktoren sind in der Anlage dargestellt.

Mit dem Tarif sind alle Kosten betreffend die Abstrichentnahme, die Anschaffungskosten für den Test und die Testauswertung abgegolten.

- (2) Bei einer positiven Testung ist ein umfassendes Assessment durchzuführen. Für dieses wird folgende Position eingeführt:

Pos.	Bezeichnung	Bewertung
COVAS	Umfassendes Assessment inklusive Aufklärung über die Wirkungen und Nebenwirkungen sowie allfällige Wechselwirkungen von Paxlovid bei der gleichzeitigen Einnahme anderer Heilmittel bei positiv auf Covid getesteten Patienten, bei denen die für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex vorausgesetzten Risikofaktoren und der Zeitraum des Therapiebeginns vorliegen.	€ 13,--

Nur verrechenbar von den Fachgruppen für Allgemeinmedizin, HNO, Lungenheilkunde und Innere Medizin.

Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

Ist der Covid-Test negativ und kommt es daher zu keiner Verrechnung des Covid-Assessments (COVAS), ist im Zusammenhang mit einer notwendigen Behandlung eine Verrechnung von Gesprächspositionen zulässig, wenn sich das Gespräch nicht ausschließlich auf die Covid-Testung bezieht.

Werden junge Erwachsene, die weiterhin von ihren Kinder- und Jugendfachärzten betreut werden und die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf aufweisen, aufgrund der oben beschriebenen Regelungen von ihren behandelnden Kinder- und Jugendfachärzten auf Covid getestet, dürfen diese ebenfalls die Position COVT4 verrechnen. Ist der Covid-Test in diesen Fällen positiv, darf auch die Position COVAS verrechnet werden.

§ 2

Ausschluss kassenfreier Raum

Ausdrücklich wird klargestellt, dass alle Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Covid-Abklärung als Teil einer Krankenbehandlung und einer (allfälligen) Verordnung von Paxlovid erbracht werden, mit dem Kassenhonorar abgegolten sind. Privathonorare für Covid-Testungen sowie Kombinationstests für andere Infektionskrankheiten (RSV, Influenza) sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

§ 3

Ordinationsbedarf

Für den Fall, dass künftig die Tests seitens der Sozialversicherung über den Ordinationsbedarf zur Verfügung gestellt werden, wird der Tarif der Position COVT4 um die Testkosten reduziert.

§ 4

Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.10.2024 in Kraft und ist für die Dauer der Verordnungsmöglichkeit von Paxlovid aus dem EKO befristet.

Wien, am

ÄRZTINNEN- UND ÄRZTEKAMMER FÜR NÖ

Der Präsident:


Dr. Harald Schlögel



Die Kurienobfrau


Dr. Fedra-Machacek

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Für den Leitenden Angestellten:


MMag.ª Jutta Lichtenegger
Generaldirektor-Stellvertreterin



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:


Mag. Peter McDonald

Anlage 1: Risikofaktoren